

Rückantwort an:



Stadt Schwarzenbek

EB Abwasser
Ritter-Wulf-Platz 1
21493 Schwarzenbek

**Erhebungs- und Änderungsbogen
der Stadt Schwarzenbek zur Niederschlagswassergebühr**

gültig ab: _____

Absender (Grundstückseigentümer)

Name/Vorname _____

Wohnanschrift _____

Anschrift des Grundstücks _____
(falls abweichend)

Kassenzeichen: ____ / _____ / ____

1. Das o.a. Grundstück ist an den Regenwasserkanal angeschlossen:

ja nein

(Angeschlossen ist das Grundstück im Rechtssinne auch, wenn die Beseitigung des Niederschlagswassers in einem Graben (offener o. verrohrter Vorfluter) erfolgt.)

2. Hinweise für die Ermittlung:

Bitte nur die überbauten/befestigten Flächen angeben, von denen Niederschlagswasser ins öffentliche Entsorgungsnetz gelangt. Dazu gehören auch öffentliche Gräben (offene oder verrohrte Vorfluter).

Erhebung/Berechnung Niederschlagswassergebühr (Information)

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühren ist die Größe der an die städtische Kanalisation angeschlossenen **bebauten** und **befestigten** Flächen eines Grundstücks.

Welche Flächen werden berechnet?

Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die bebaute und/oder befestigte (z.B. Betondecke, bituminöse oder wassergebundene Decke, Pflasterung und Plattenbelag) Grundstücksfläche in Quadratmetern, von denen Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die Kanalisation gelangt oder gelangen kann.

Dies sind beispielsweise alle Dächer von Wohn- und Geschäftshäusern, Garagen und Hofflächen, die mit Dachrinnen oder Einläufen eine Verbindung zur Kanalisation haben. Zur Dachfläche hinzuzurechnen sind ggf. auch Dachüberstände.

Grundstücksflächen, die wasserdurchlässig sind und nur unbedeutend Niederschlagswasser auf andere Flächen ableiten, werden nicht bemessen; Grundstücksflächen (wie begrünte Dächer), die Niederschlagswasser binden und dessen Verdunstung fördern, werden nur mit 50 % der Fläche bemessen.

Spielt die Menge des anfallenden Regenwassers eine Rolle?

Welche Menge an Niederschlagswasser konkret von einer befestigten Fläche in die Kanalisation gelangt, ist unerheblich. Selbst wenn von einer Fläche nur in extremen Situationen (beispielsweise bei wolkenartigen Regenfällen, beim Überlaufen der Regentonne oder bei Frost- bzw. Tauwetter) Regenwasser in die Kanalisation fließt, so ist diese Fläche trotzdem in vollem Umfang einzubeziehen.

Wie werden Flächen behandelt, deren Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert?

Flächen, von denen das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert oder verrieselt, können nur dann außer Ansatz bleiben, wenn Niederschlagswasser von diesen Flächen vollständig und auf Dauer nicht in die städtische Kanalisation gelangt.

Wie werden Grundstücksflächen berechnet, die nicht direkt zum Grundstück gehören?

Grundstücksflächen, die nicht lagemäßig mit dem Wohn- und Geschäftsgrundstück in Zusammenhang stehen (wie zum Beispiel Garagen oder Stellplätze bei Reihenhäusern oder Sammel- bzw. Hofgaragen) sind auch zu erfassen.

Wie berechnet sich die Niederschlagswassergebühr genau und wie gebe ich noch nicht fertiggestellte Flächen an?

Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich pro m² befestigter Fläche € 0,64.

Bei Gebäuden und/oder Grundstücksanlagen, die sich noch im Bau befinden (z.B. Garagen, Zufahrten), bitte im Erhebungsbogen vermerken, wann mit deren Fertigstellung zu rechnen ist. Diese sind nach Fertigstellung spätestens innerhalb eines Monats ebenfalls zu bemessen.

Weitere Fragen zur Niederschlagswassergebühr werden Ihnen gern persönlich oder telefonisch (unter 04151/88 11 -56/-55) zu den Öffnungszeiten des Rathauses beantwortet.